

Pressekonferenz vom 21.10.2010

Bundesgerichtsentscheid zur Lohndiskriminierung der Pflegefachfrauen und Hebammen

Eine 10-jährige Prozessgeschichte

- **April 2001:** Task Force Pflege, vom Kanton im Jahr 2000 eingesetzte Arbeitsgruppe, reicht Schlussbericht ein mit der Forderung, die Pflegeberufe mindestens um zwei Lohnklassen anzuheben.
- **Septembersession Kantonsrat 2001:** Das Pflegepersonal erhält lediglich eine Lohnstufe
- **November 2002:** Die Berufsverbände SBK und vpod und die Hebammen gelangen an den Kanton (Regierung) mit der Forderung, die diskriminierende Besoldung aufzuheben und das Pflegepersonal und die Hebammen um eine Lohnklasse höher einzustufen.
- **26. März 2003:** Der Kanton lehnt eine aussergerichtliche Lösung ab, die Verbände sehen sich gezwungen, zu klagen.
- **11. September 2003:** Die Pflegefachfrauen und die Hebammen reichen eine Feststellungsklage und Einzelklagen beim Verwaltungsgericht St. Gallen ein.
Weil das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich bereits im Januar 2001 die diskriminierende Entlohnung der Pflegenden und Hebammen festgestellt hat, stützt sich die Klage auf dieses Urteil und auf das damals erstellte Gutachten von Frau Prof. Dr. Gundula Grothe. Die Fakten liegen alle bereits auf dem Tisch.
- Trotzdem gibt das Verwaltungsgericht ein Gutachten bei PD Dr. Fred Henneberger / Universität St. Gallen, in Auftrag. U. W. liegen die Kosten für dieses Gutachten, bei über Fr. 100'000. Das neue Gutachten anerkennt im wesentlichen die Gleichwertigkeit der Arbeit der Pflegenden und der Hebammen mit der Arbeit des Polizisten.

- **Urteil des Verwaltungsgerichts St. Gallen vom 25. November 2008:** Auch das Verwaltungsgericht anerkennt, dass das Pflegepersonal und die Hebammen zu tief entlohnt sind im Vergleich zum Polizisten. Wohl um den Kanton vor hohen Nachforderungen zu schützen, konstruiert das Verwaltungsgericht eine Urteilsbegründung, die vor Bundesgericht nicht Stand hält.
- Zwei verfahrensrelevante Punkte erstaunen uns Anwältinnen:
Das Verwaltungsgericht hat während des Verfahrens keine Fachinstanz für Lohngleichheit beigezogen. Es wäre dem Verwaltungsgericht nicht verwehrt gewesen, z.B. das Eidg. Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau zu konsultieren.
Das Verwaltungsgericht hat nie Vergleichsgespräche zwischen dem Kanton und den klagenden Verbänden angeregt oder selber solche angeboten. Mit einem Vergleich hätten aber unnötige Kosten (für den Gutachter, für die Kosten der Vertretung der Verbände und für den vom Kanton beauftragten Rechtsanwalt) vermieden werden können.
- Das Verfahren vor Verwaltungsgericht St. Gallen hat fünf Jahre gedauert. Die Verbände sind mehrfach mündlich und schriftlich beim Kanton, d.h. bei der Regierung, vorstellig geworden und haben Vergleichsgespräche angeboten. Weder Regierungsrätin Hanselmann noch Regierungsrat Gehrler sind auf diese Angebote eingegangen.
- „Der Weg zu gleichen Löhnen ist noch weit“. Das war die Überschrift eines Artikels im St. Galler Tagblatt vom letzten Samstag (16. Oktober 2010) zu einer eben erschienen Studie im Auftrag des Eidg. Büros für die Gleichstellung und des BA für Statistik. Der Weg ist nicht nur weit, er ist auch lang:
 - Es sei daran erinnert, dass sich das Inkrafttreten des Verfassungsartikels über die Gleichstellung von Frau und Mann nächstes Jahr (2011) zum 40. Mal jährt. Der Kanton ist so gesehen mit seiner Politik zu Frauen- und zu Männerlöhnen 40 Jahre im Rückstand. Wohl stellte die oben erwähnte Studie fest, dass die Lohndifferenz am tiefsten im Sozial- und Gesundheitswesen ist. Dies ist vorab erfolgreichen Gleichstellungsprozessen in anderen Kantonen zuzuschreiben. Der Kanton St. Gallen war nicht geneigt, sich diesen Ergebnissen anzuschliessen, und dies trotz mannigfacher Bemühungen der Verbände, auf politischer Ebene eine annehmbare Lösung zu erzielen. Der Gerichtsweg war deshalb unvermeidlich.
 - 2011 jährt sich sodann das Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes zum 15. Mal. Auch diese klare Weichenstellung für die Arbeitswelt insgesamt veran-

lasste den Kanton St. Gallen nicht zu einem wirklichen Umdenken und einer konsequenten Gleichstellungspolitik. Das Argument, die Lohnstruktur beim Staatspersonal sei historisch „gewachsen“, kann angesichts der rechtlichen Verpflichtungen nicht mehr angerufen werden. Es gehört in die Mottenkiste.

- Die Studie stellt denn auch fest, dass die Ostschweiz eine überdurchschnittlich hohe Diskriminierung zwischen Frauen und Männer kennt. Dem galt es mit dem nun durchgestandenen Prozess ein Stück weit entgegen zu treten.

Entscheid des Bundesgerichtes vom 31. August 2010

- Das Bundesgericht hat den Entscheid des Verwaltungsgerichtes aufgehoben und ausgeführt: *„es ist dem Kanton als Arbeitgeber nicht gelungen, ...den Beweis für eine nicht im Geschlecht der Beschwerdeführerinnen begründete Schlechterstellung der Entlohnung zu erbringen“*. Das Bundesgericht sagt, dass eine auf dem Gleichstellungsgesetz basierende Lohndiskriminierung auch dann vorliegen kann, wenn Frauen untereinander ungleich behandelt würden. Zitat: *„Ansonsten würde der Kanton in die Lage versetzt, sich mittels Ungleichbehandlung von Frauen von jeglichem Diskriminierungsvorwurf zu befreien.“*
- Das Bundesgericht hat damit die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts festgestellt und das Urteil des Verwaltungsgerichtes aufgehoben. Der Kanton bezahlt die Gerichtskosten und muss die Verbände ausseramtlich mit Fr. 21'000.- entschädigen.
- Signalwirkung hat dieser Entscheid, weil es dem Kanton St. Gallen künftig verwehrt ist, sich auf das historisch gewachsene Lohnsystem zu berufen und damit Lohngleichheitsklagen zum vorneherein den Wind aus den Segeln zu nehmen. Nur weil der Kanton St. Gallen auch andere Frauen ungleich behandelt, entfällt der Diskriminierungsvorwurf aufgrund des Geschlechts nicht.

Wie geht es weiter

- Das Bundesgericht weist das Verwaltungsgericht an, noch in drei Punkten zu entscheiden, nämlich hinsichtlich eines von den Verbänden geltend gemachten Bewertungswiderspruches betreffend die Frage, wie die psychische Belastung der Pflegenden im Vergleich zu derjenigen der Polizisten einzuschätzen ist, hinsichtlich der Vergleichsbasis der Anfangseinstufungen, wo noch Unklarheiten bestehen und schliesslich muss sich das Verwaltungsgericht zur Frage der Passivlegitimation des Kantons ab dem 01.01.2003 äussern.

- **Passivlegitimation:** Eine formaljuristische Streiterei ist noch ungeklärt: Die Frage, ob die Einzelklägerinnen für die Zeit ab dem 1. Januar 2003 den Kanton oder die Spitalverbunde einklagen müssen, ist ungeklärt. Wir sind der Meinung, dass für die gerichtliche Klärung dieser formaljuristischen Frage wieder ein hohes Kostenrisiko besteht und eine weitere Verzögerung eintreten wird. Zudem macht es keinen Sinn, diese Streitfrage zu klären, weil der Kanton so oder anders dieses Geld sprechen und bezahlen muss: entweder indirekt über einen Nachtragskredit zu den Globalbudgets der Spitalverbunde oder direkt über einen Nachtragskredit zu den Besoldungen. Das Geld kommt jedenfalls aus der Kasse des Kantons, egal ob der Kanton oder die Spitalverbunde Beklagte sind.

Diese Frage wird das Verwaltungsgericht oder aber die Regierung zu klären haben; die Regierung hat es in der Hand, den Streit nicht nochmals über die Gerichte auszutragen

Kosten

- Es ist schwierig die ungefähren Kosten für den Kanton im jetzigen Zeitpunkt zu berechnen, da das Verwaltungsgericht noch nicht abschliessend geurteilt hat.
- Wir rechnen mit einer Nachforderungssumme für die Einzelklägerinnen, die bis ins Jahr 1998 zurückgeklagt haben, von ca. einer halben Million. Ein zweistelliger Millionenbetrag dürfte für die Rückforderungen der Pflegefachfrauen und Hebammen nach Rechtskraft des Verwaltungsurteils einzusetzen sein.
- Mit der Feststellung der Diskriminierung sind noch keine Forderungen derjenigen Pflegenden fällig, die nicht geklagt haben. Hingegen könnten alle Pflegenden und Hebammen den Kanton bzw. die Spitalverbunde jetzt mit Klagen eindecken und so die fünfjährige Verjährungsfrist unterbrechen. Nach endgültiger Beendigung des Verfahrens könnten dann diese KlägerInnen ebenfalls Nachforderungen stellen. Aus unserer Sicht wäre die Regierung deshalb gut beraten, bald einen Entscheid herbeizuführen und das Gespräch mit den Verbänden zu suchen.

lic. iur. Franciska Hildebrand
Rechtsanwältin

Prof. Dr. Regula Kägi-Diener
Rechtsanwältin

St. Gallen, 21.10.2010